

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.241/0001-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG KRISTIAN HENK
PERS. E-MAIL • KRISTIAN.HENK@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204271
IHR ZEICHEN • BMWFJ-62.012/0028-IV/6/2013

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird; Begutachtung, Stellungnahme;

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche BemerkungenZu Z 5 (§§ 121 bis 121i):Zu § 121 Abs. 2 Z 1:

In Z 1, zumindest jedoch in den Erläuterungen, sollte der unbestimmte Begriff „in relevanter Menge“ näher erläutert werden

Zu § 121 Abs. 8:

Gemäß Abs. 9 dürfen „unbeschadet des Abs. 11“ weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, „wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte [...] wegen des geografischen Standorts [...] zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde“. Diese Regelung wirft mehrere Fragen auf: Zunächst ist das Verhältnis zu Abs. 11, welcher normiert, dass über den Stand der Technik hinausgehende Auflagen vorzuschreiben sind, wenn und soweit

dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlichen Immissionsgrenzwertes erforderlich ist, unklar. Es bleibt offen, welche der beiden Regelungen zur Anwendung gelangen soll. Weiters bleibt unklar, aufgrund welcher Bewertung die Behörde weniger strenge Emissionsgrenzwerte vorschreiben soll. Unklar ist nämlich, von wem und auf welcher Basis eine solche Bewertung durchgeführt werden soll. Ferner sind Erläuterungen und der Normtext uneinheitlich. Die Erläuterungen sprechen davon, dass die „vorgeschlagene Regelung ... die Vorschreibung ‚weniger strenger Emissionsgrenzwerte‘ ermöglichen [soll], sofern dem nationale Rechtsvorschriften, wie auf § 182 MinroG gestützte Verordnungen, nicht entgegenstehen“. Im Normtext findet sich darauf kein Hinweis, weshalb angeregt wird, eine diesbezügliche Regelung aufzunehmen.

Statt der Formulierung „weniger strenge Emissionsgrenzwerte“, welche in den Erläuterungen auch unter Anführungszeichen gestellt wird, wird empfohlen, die Wortfolge „geringere Emissionsgrenzwerte“ zu verwenden.

Zu § 121 Abs. 11:

Abs. 11 dient laut den Erläuterungen der Umsetzung von Art. 18 IE-R. Dieser bezieht sich auf Umweltqualitätsnormen, die strengere Auflagen erfordern, als sie durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind. Es stellt sich die Frage, ob es sich dabei nicht um „Emissionsgrenzwerte“ handelt, der Normtext spricht demgegenüber von „Immissionsgrenzwerten“.

Zu § 121a Abs. 3:

Da im Abs. 3 hinsichtlich der Befugnisse und Aufgaben betreffend das WRG nur auf Abs. 1 Z 1 bis 5 verwiesen wird, stellt sich die Frage, warum bei einer Maßnahme nach WRG gemäß Abs. 1 Z 6 zwar gemäß Abs. 1 eine Verfahrenskonzentration eintreten soll, hinsichtlich der Überprüfung und der anderen in Abs. 3 genannten Befugnisse jedoch nicht.

Zu § 121b Z 1:

Da eine „wesentliche“ Änderung einer IPPC-Anlage als Änderung, die „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Mensch oder die Umwelt haben kann“ definiert wird, und jede wesentliche Änderung einer Bewilligung gemäß § 121 bedarf, sollte jedenfalls der Begriff „erheblich“ näher determiniert werden, anderenfalls einerseits die Voraussetzungen für eine Bewilligungspflicht für die Anlagenbetreiber nicht

erkennbar sind und andererseits die Voraussetzungen für die Strafbarkeit gemäß § 193 nicht konkret vorherbestimmt sind. Die Anordnung des letzten Satzes („Als wesentliche Änderung gilt jedenfalls ...“) lässt einerseits offen, ob auch Änderungen unterhalb des in Anlage 3 zur GewO festgelegten Schwellenwertes als „wesentlich“ qualifiziert werden können (arg. „jedenfalls“), andererseits hilft Anlage 3 zur GewO hinsichtlich jener Emissionen und Auswirkungen nicht weiter, die nicht dort angeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Bereich des (Verwaltungs-)Strafrechts die Anforderungen an den Grad der Vorherbestimmung relativ hoch sind, da der Gesetzgeber die Straftatbestände klar und unmissverständlich normieren muss, um dem einzelnen Normunterworfenen die Unterscheidung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Verhalten zu ermöglichen (vgl. zB VfSlg. 3207/1957 und 4037/1961).

Im Übrigen ist aufgrund der oben dargelegten Unschärfen unklar, in welchen Fällen eine Bewilligung gemäß § 121 (§ 121b Z 1) bzw. eine Bewilligung gemäß § 119 Abs. 9 (§ 121b Z 3) erforderlich ist.

Zu § 121c Abs. 5:

Es sollte anhand konkreter Kriterien präzisiert werden, wann von „begründeten Fällen“ ausgegangen werden kann bzw. sollte der Verweis auf § 121 Abs. 9 von den Erläuterungen in den Normtext überführt werden.

Zu § 121c Abs. 8:

Es sollte näher festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen das Verfahren des Abs. 8 stattfinden muss. Die im Entwurf verwendeten Determinanten („ist die ... Umweltverschmutzung so stark, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen“) sind äußerst vage gehalten und stehen in einem Spannungsverhältnis zu Art. 18 B-VG.

Zu § 121c Abs. 9:

Die Regelung des Abs. 9 sollte mit Abs. 8 abgestimmt werden. Offenbar stellt Abs. 9 auf das Verfahren des Abs. 8 ab und bezeichnet dies als „Anpassungsverfahren“. Voraussetzung des Abs. 8 ist, dass die „Umweltverschmutzung „zu stark“ ist. Abs. 9 eröffnet die Möglichkeit, „weniger strenge Emissionsgrenzwerte“ als gemäß Abs. 1 vorgesehen, festzulegen. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass diese (weniger

strengen Emissionsgrenzwerte) jedenfalls unter jenen Emissionsgrenzwerten liegen müssen, die gemäß Abs. 8 zur Einleitung des Anpassungsverfahrens führen.

Zu § 121d Abs. 4, 5 und 8:

Auf die Ausführungen zu § 121b Z 1 hinsichtlich der Unbestimmtheit des Begriffes „wesentlich“ wird verwiesen.

Zu § 121e:

Der verwiesene § 182 (Erlassung von Vorschriften über Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufbereitung) enthält, soweit ersichtlich, keine Definition des Begriffes „Unfall“.

Zu § 121g:

Gemäß Abs. 5 letzter Satz muss die Behörde sicherstellen, dass „der IPPC-Anlageninhaber die in dem Bericht angeführten Maßnahmen binnen angemessener Frist ergreift“. Es bleibt dabei aber unklar, welche Schritte bzw. Maßnahmen die Behörde setzen kann, um dies auch tatsächlich „sicherzustellen“; diesbezügliche Regelungen fehlen im Gesetzestext und wären vor dem Hintergrund des Determinierungsgebots (vgl. auch LRL 86) zu normieren.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag-test.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zur Schreibweise des Datums:

Monatsnamen sind – ausgenommen in Tabellen – auszuschreiben. Jahreszahlen sind zur Gänze in Ziffern anzugeben (vgl. LRL 143). Diese Anmerkung gilt auch für die Erläuterungen.

Zu Z 2 (§ 109 Abs. 3 vierter Satz):

Laut den Erläuterungen zu dieser Bestimmung soll auf die Gewerbeordnung 1994 (in weiterer Folge: GewO) „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013“ verwiesen werden. Die allgemeine Regelung über „Verweise auf andere Bundesgesetze“ in § 221a sieht jedoch u.a. für Verweise auf die GewO dynamische Verweise in „ihrer jeweils geltenden Fassung“ vor, außer es wird „ausdrücklich eine bestimmte Fassung der verwiesenen Norm angeführt“. Falls daher auf eine bestimmte Fassung einer Bestimmung der GewO verwiesen werden soll, so wäre die konkrete Fassung der verwiesenen Bestimmung der GewO explizit im Gesetzestext anzuführen.

Das Wort „In“ am Beginn der Novellierungsanordnung wäre zu streichen.

Es wird in dieser Bestimmung angeordnet, dass „[f]ür die Bestimmung des besten Standes der Technik (beste verfügbare Techniken – BVT) § 71a Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 [gilt]“. Laut Erläuterungen zu Z 2 soll „durch die Einfügung des Klammerausdrucks ‚(beste verfügbare Techniken – BVT)‘ nach der Wortfolge ‚bester Stand der Technik‘ [...] verdeutlicht werden, dass mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist“. Es gilt zu bedenken, dass § 71a GewO idF BGBl. I Nr. 125/2013 (laut Erläuterungen die verwiesene Fassung, siehe oben unter II.) allerdings nicht vom „besten Stand der Technik“ sondern nur vom „Stand der Technik“ spricht. Im Ergebnis würden mit der beabsichtigten Lösung drei unterschiedliche Termini „das Gleiche“ bedeuten. Gemäß der LRL 30 wären einheitliche Begriffe zu bevorzugen.

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 4 (§ 120a):Zu Z 1:

Zumindest bei der jeweils erstmaligen Verwendung der Abkürzung „IPPC“ sollte der abgekürzte Begriff ausgeschrieben werden.

Es erscheint sprachlich unklar, inwieweit ein Vorgang („Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen aus solchen Anlagen [...]“) bzw. eine Tätigkeit („weitere andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten“) eine „Anlage“ darstellen können.

Zu Z 8:

Die Einleitung der Begriffsbestimmung ist sprachlich unklar. Offenbar soll dem Begriff „Boden“ die in der Z 8 zugewiesene Bedeutung ausschließlich im Zusammenhang mit den in der Begriffsbestimmung angeführten IPPC-Regelungen (Z 7 und 10, §§ 121, 121a, 121d, 121h und 121i) zukommen. Es könnte überlegt werden, den Bedeutungsgehalt des Begriffes „Boden“ horizontal für alle Bestimmungen des Gesetzes zu regeln (vgl. dazu auch die Parallelregelung des § 71b Z 8 der GewO).

Zu Z 9:

Die explizite Anführung der Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit („§§ 170 und 171“) sollte aus Gründen der legislativen Sparsamkeit entfallen (vgl. LRL 1). Gleiches gilt für die vorgeschlagenen Fassungen der §§ 121 Abs. 14, 121a Abs. 2 und 3.

Zu Z 5 (§§ 121 bis 121i):Zu § 121 Abs. 1:

Es wird angeregt, die Formulierung „ist im Bewilligungsbescheid ... über § 119 hinaus sicherzustellen“ klarer zu fassen. Es könnte beispielsweise folgende Formulierung gewählt werden: „ist im Bewilligungsbescheid, ..., zusätzlich zu den gemäß § 119 vorgeschriebenen Maßnahmen anzuordnen ...“.

Zu § 121 Abs. 3:

Am Ende des letzten Satzes fehlt der Punkt.

Zu § 121 Abs. 7:

Der Verweis in Abs. 1 Z 1 müsste wohl korrekt lauten „Abs. 2 Z 1“. Durch die gewählte Rechtstechnik ergibt sich eine nicht leicht erkennbare Verweiskette. Die in Abs. 2 Z 1 angesprochenen Schadstoffe, sind die in Anlage 4 zur GewO aufgelisteten Schadstoffe. Insoweit sollte daher auch nicht von Schadstoffen „im Sinne des“ gesprochen werden; stattdessen sollte die Formulierung „gemäß“ gewählt werden.

Zu § 121 Abs. 8:

Zur Deutlichkeit sollte auch die verwiesene Ziffer des Abs. 2 (konkret: Z1) explizit angeführt werden. Im Übrigen wäre die Formulierung „gemäß“ zu bevorzugen (siehe dazu schon oben).

Zu § 121 Abs. 12:

Der Satzteil „in einer der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung“ erscheint irrtümlich zwei Mal eingefügt worden zu sein (vgl. auch § 77a Abs. 7 Gewerbeordnung idF BGBl. I Nr. 125/2013, auf den die Erläuterungen verweisen). Diese Anmerkung gilt auch für § 121d Abs. 2.

Zu § 121a Abs. 1:

Es sollte klargestellt werden, dass „bei Erteilung der Bewilligung“ gemäß diesem Bundesgesetz (d.h. dem MinroG) die anderen einschlägigen Genehmigungs- (Bewilligungs-)Regelungen anzuwenden sind. Im Zusammenhang mit dem WRG sollte im letzten Unterabsatz – falls man eine explizite Anordnung für erforderlich erachtet – ausdrücklich klargestellt werden, welche Bestimmungen des WRG anzuwenden sind.

Aus der Systematik des Abs. 1 (Verfahrenskonzentration, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist) ergibt sich, dass die Verfahrenskonzentration offenbar nur bei bestimmten Maßnahmen gemäß WRG bzw. im Verhältnis zum Arbeitsinspektionsgesetz (vgl. Abs. 4) nicht gelten soll. Es wird angeregt, falls dies tatsächlich so intendiert sein sollte, die Bestimmung in diesem Sinne klarer zu fassen und auch die nachfolgenden Absätze diesbezüglich sprachlich klarer zu gestalten.

Zu § 121a Abs. 3:

Die Formulierung „zuletzt geändert durch“ würde durch jede weitere Änderung des Bezug habenden Gesetzes unrichtig werden und sollte durch „in der Fassung des“ ersetzt werden. Falls jedoch eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung verankert werden soll, würde sich eine Aufnahme des Altlastensanierungsgesetzes in den Katalog des § 221a empfehlen.

Zu § 121c Abs. 3:

Es sollte klargestellt werden auf welche gesetzliche Bestimmung sich die Wortfolge „Antrag im Sinne des Abs. 1 erster Satz zweiter Teilsatz“ bezieht. § 121c weist eine derartige Untergliederung jedenfalls nicht auf.

Zu § 121c Abs. 5:

Die Formulierung „in begründeten Fällen“ lässt offen, ob der Inhaber einer IPPC-Anlage oder die Behörde die Begründung für einen längeren Zeitraum zu liefern hat. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt. Außerdem ist unklar, welche Gründe hier einschlägig sein könnten. Hierzu wird eine Klarstellung in den Erläuterungen angeregt.

Zu § 121d Abs. 6:

Der Satz „[w]ünscht der Staat (Abs. 5 erster Satz), am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen zuzuleiten [...] und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen“ (Hervorhebung nicht im Original) bedient sich einer grammatikalisch unrichtigen bzw. veralteten Ausdrucksweise. Die nebenordnende Konjunktion „und“ zählt zu den Verbindungswörtern zwischen Sätzen, nicht zu den Satzgliedern, sie beeinflusst daher die Wortstellung im nachfolgenden Satz nicht.

Zu § 121d Abs. 8:

Anstatt des Verweises auf Abs. 5 scheint ein Verweis auf Abs. 1 gemeint zu sein (vgl. §121d Abs. 5 in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2013).

Zu § 121i:

Die Aufnahme selbständiger Übergangsbestimmungen in eine Novelle sollte nur ausnahmsweise erfolgen. Die Übergangsbestimmungen für bestehende IPPC-Anlagen sollten daher systematisch besser in § 223 eingegliedert werden (vgl.

LRL 75 bzw. die in den Erläuterungen als Vorbild angegebenen Bestimmungen des § 376 Z 55, 56 und 58 GewO idF BGBl. I Nr. 125/2013).

Zu Z 6 (§ 223):

Nach den Erläuterungen sollen die geplanten Änderungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Die Wortfolge „am Tag“ erscheint daher irrtümlich und wäre zu entfernen.

Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten gemäß Art. 49 B-VG und § 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985 Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet worden ist, in Kraft. Wenn in einer Rechtsvorschrift der zeitliche Geltungsbereich nicht abweichend von Art. 49 B-VG oder § 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985 festgelegt werden soll, so sollte keine wiederholende Regelung über den zeitlichen Geltungsbereich aufgenommen werden (vgl. LRL 38).

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Statt „für Aufbereitungsanlagen, die in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführt ist“ im ersten Satz müsste es „für Aufbereitungsanlagen, die in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführt sind,“ lauten (Hervorhebung nicht im Original).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 5:

Zu § 121 Abs. 1:

Sekundärrecht („IPPC-RL“) sollte einmal ausführlich und unter Angabe der Fundstelle zitiert werden, bevor es in weiterer Folge mit dem Kurztitel bezeichnet wird (siehe Rz 53ff des EU-Addendums).

Zu § 121 Abs. 2 Z 2 letzter Teilsatz:

Es scheint eher an einen Formulierungsirrtum in der IE-RL gedacht zu sein. Beim Vergleich der deutschen mit der (angeführten) englischen Fassung deutet nichts auf einen Übersetzungsfehler hin. Durch die eigenmächtige „Ausbesserung“ besteht bei sehr formeller Auslegung die Gefahr der Schlechtumsetzung der RL.

Zu § 121 Abs. 3:

Die Formulierung „[d]eshalb gelten die alten BVT-Merkblätter zwar als Referenzdokumente (die nicht 1:1 umzusetzen sind)“ lässt unklar, inwieweit diese Referenzdokumente nun tatsächlich umzusetzen sind. Die Angabe „nicht 1:1“ trifft jedenfalls keine erkennbare deutliche Aussage dazu.

Zu § 121i:

Die Erläuterungen nehmen Bezug auf Leitlinien der Europäischen Kommission, deren Fertigstellung „für das 2013 [...] zu erwarten [ist]“. Dieser Satz wäre besser in die Vergangenheitsform zu setzen („erwartet wurde“) bzw. würde ein Hinweis auf die Ausständigkeit besagter Leitlinien genügen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen).

Zu § 223:


Abs. 25 bleibt (soweit ersichtlich) unverändert, seine Anführung in der Textgegenüberstellung kann daher unterbleiben.

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. Februar 2014
 Für den Bundesminister
 für Verfassung und öffentlichen Dienst:
 HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ee2FbV8b9DRa5lXxpj9s01nNz5N2U5+zKKdTgJAKOFE32fBNmdcSxb8t4snmtsJkkGe1/kuf04i/HxLXbq7eLdn3G8d8njzOiSsQ/h6pzUSKhZqD/3Phf8jFSI9m6NrlZE0+BlCmc7GqkQshTiRmFEX6slgeEXoMxgcUALHDfGbm9thXzubKADnJB7XpK7jZJ0S9vliIE+kpDkWZ4wy85EmLV0U7UY+ue1EAkLrlnHLay7a7w8S8b1gdkO20l9L/zKF8fpqY6OWbk/jJsMEjzLqPYMYpu/Cv3MFn8ANDqom7z+En7VRucXVQ+SP2sGKy205GgmzE82uce sit9AxA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-02-05T12:55:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	